

Inkolats-Diplom
für den Ignaz Schreiter Ritter von Schwarzenfeld

Wir Franz der Erste etc. etc. etc.

Behennen öffentlich mit diesem Brief und thun kund jedermanniglich, daß Uns der böhmische Gutsbesitzer Ignaz Schreiter Ritter von Schwarzenfeld allerunterthänigst gebethen, Wir geruheten ihm, seinen ehelichen Leibeserben und derselben Erbenserben beiderlei Geschlechts das Recht der Landmannschaft Unseres Erbkönigreiches Böhmen und der dahin einverleibten Länder im Ritterstand allergnädigst zu verleihen.

Dann Wir nun in seiner Bitte im mildesten Betrachte, daß derselbe des Inkolats zum Besitze einiger landtäflicher Güter in Böhmen bedarf in Gnaden gewilliget, So haben Wir Unsern königlichen Konsens dahin ertheilt, daß Ignaz Schreiter Ritter von Schwarzenfeld mit seinen ehelichen Leibeserben und derselben Erbenserben beyderley Geschlechts in bemeldeten Unserm Königreiche Böhmen und den dahin einverleibten Ländern aller Freyheit und Berechtigung genießten können, auch Macht haben, allda nach ihrem Belieben Güter zu kaufen, oder sonst durch andere rechtmäßige Actus inter vivos aut mortis causa an sich zu bringen, darin zu disponieren nach ihren besten Willen und Wohlgefallen, und damit zu thun Alles das, was andere eingeborene oder angenom-

mene Landleute Unseres königreiches Böhmen und
der dahin einverleibten Länder mit ihren Gütern zu
thun befugt sind, allermassen Wir ihn
Ignaz Schreiter Ritter von Schwarzenfeld und seine
ehelichen Nachkommen beyderley Geschlechts
zu Landleuten Unseres königreiches Böhmen
und dessen einverleibten Ländern im Ritter-

stande an und aufgenommen haben wollen.

Meinen, setzen, ordnen und wollen, daß er
Ignaz Schreiter Ritter von Schwarzenfeld seine ehe-
lichen Leibeserben und deren selbst Erben
beyderley Geschlechts, nun und hinfürto in Unserem
königreiche Böhmen und dessen einverleibten Ländern
als recht und wahre Landleute im Ritterstande daselbst
der Landesrechte und Berechtigkeiten sowohl bey
Unserer königlichen Landtafel als in anderer Wege
inner und außer Gericht aktive und passive, auch bei
den allgemeinen Landtagen und Zusammenkünften
fähig seyn derselben genießen, sich erfreuen und ge-
brauchen sollen, können und mögen, von jeder-
mann ungehindert. Und gebiethen hierauf allen
und jeden Unseren nachgesetzten Obrigkeiten
Inwohnern und Unterthanen, wessen Standes,
Würde, Amtes oder Wesens sie in unserem könig-
reiche Böhmen und den dahin einverleibten
Ländern sind, hiemit gnädigst, daß sie mehrbe-
nannten Ignaz Schreiter Ritter von Schwarzen-
feld seinen ehelichen Leibeserben, und deren selbst
Erben beyderley Geschlechts in diesem Unserem
gnädigst ertheilten consens und verwilligten Land-

mannschaft in keinerley Wege beirren, oder beschweren,
sondern vielmehr dieselben frey und ruhig genießen und
gänzlich dabei verbleiben lassen, darüber selbst nichts
thun, noch jemand anderen dagegen etwas zu unter-
nehmen gestatten sollen, bei Vermeidung Unserer
schweren Strafe und Ungnade, das meinen Wir
ernstlich.

Franz m. p.